

L'arrêté fédéral devra entrer en vigueur en même temps que la législation ordinaire actuellement en cours de préparation, avec effet rétroactif au 1er janvier 1987.

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Es ist unbefriedigend, dass aufgrund des in der Motion erwähnten Bundesgerichtsentscheidens vom 13. April 1984 die Kantone die Ehegattenbesteuerung zu einem grossen Teil geregelt haben, während auf Bundesebene noch längere Zeit verstreichen wird, bis definitive Lösungen vorliegen werden. Eine Rabattvorlage als Zwischenlösung behindert die Arbeiten an der definitiven Gesetzgebung nicht, trägt hingegen in der Tendenz dem vom Bundesgericht gewiesenen Weg Rechnung.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Februar 1987

Rapport écrit du Conseil fédéral du 25 février 1987

Die Motion strebt die Wiederaufnahme des sogenannten Staffelrabattes an, wie er aufgrund des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1975 den Verheirateten in den Jahren 1975 bis 1982 gewährt wurde. Es handelte sich dabei um eine gestaffelte Ermässigung auf dem Steuerbetrag, der 20 Prozent auf den ersten 200 Franken, 10 Prozent auf den nächsten 200 Franken und 5 Prozent auf weiteren 200 Franken der Jahressteuer, also insgesamt höchstens 70 Franken, umfasste. Dieser Rabatt wurde ab 1983 durch die noch heute geltende allgemeine Ermässigung für alle natürlichen Personen nach Artikel 40 Absatz 1bis BdBSt abgelöst. Würde nun auch die frühere Rabattlösung für Verheiratete wieder aufgenommen, zusätzlich kombiniert mit einem erhöhten Rabatt für Ehepaare mit Kindern, fände damit ein «Rabatt auf dem Rabatt» in den Tarif der direkten Bundessteuer Eingang: Neben dem heute geltenden allgemeinen Rabatt bestünde also der zusätzliche Verheiratetenrabatt, der für Ehepaare mit Kindern noch erhöht wäre. Ob bei gleichzeitiger Geltung dieser drei Rabattlösungen für die direkte Bundessteuer die Transparenz des Tarifes noch gewährleistet wäre, darf füglich bezweifelt werden. Die degressive Ausgestaltung des vorgeschlagenen Rabattes hätte auch zur Folge, dass der heute schon, vor allem bei den mittleren Einkommen, ausserordentlich steile Progressionsverlauf noch verstärkt würde.

Zu erwähnen ist weiter, dass die vorgeschlagene Anwendung der Ermässigung auf die direkte Bundessteuer der bereits begonnenen Veranlagungsperiode 1987/88 zu einer rechtsungleichen Behandlung der an der Quelle besteuerten Steuerpflichtigen (vor allem ausländische Gastarbeiter) führen würde. Für diese bestehen kantonale Tarife, welche die direkte Bundessteuer mitenthalten. Die Berücksichtigung einer erst im Laufe der Veranlagungsperiode 1987/88 beschlossenen Ermässigung der direkten Bundessteuer wäre der Natur der Sache nach nicht mehr möglich, so dass die Quellenbesteuerten gegenüber den übrigen Steuerpflichtigen benachteiligt wären.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass mit den vorgeschlagenen Rabattlösungen Ausfälle im erheblichen Betrag von rund 250 Millionen Franken verbunden wären, die Besteuerung der Ehegatten, vor allem im Verhältnis zu den Konkubinatspaaren, gegenüber dem geltenden Recht dadurch aber nicht wesentlich verbessert würde. Die erwähnten Ausfälle würden jedoch den Spielraum für eine Verbesserung der Ehegattenbesteuerung, wie sie der vom Ständerat bereits verabschiedete und nunmehr vor der Kommission des Nationalrates befindliche Gesetzentwurf über die direkte Bundessteuer enthält, erheblich schmälern. Das naheliegendste und zweckmässigste Vorgehen besteht vielmehr darin, das Gesetz über die direkte Bundessteuer unter Konzentration aller Kräfte im Parlament möglichst beförderlich zu behandeln und zu verabschieden.

Für die nächste Veranlagungs- und Steuerperiode (1989/90) verliert das mit der Motion verfolgte Anliegen ohnehin an Bedeutung. Denn die Gesetzesvorlage über die direkte Bundessteuer wurde vom Ständerat in der Frühjahrsession 1986 verabschiedet. Deshalb darf bei zügiger weiterer

Behandlung der Vorlage damit gerechnet werden, dass das Gesetz über die direkte Bundessteuer bereits auf die Veranlagungsperiode 1989/90 hin in Kraft gesetzt werden kann. Dem steht eine allfällig länger dauernde Beratung der Gesetzesvorlage über die Steuerharmonisierung nicht entgegen, hat doch schon der Ständerat diesen Entwurf von der Vorlage über die direkte Bundessteuer abgekoppelt, so dass die beiden Gesetze zeitlich unabhängig voneinander in Kraft treten können. Bei einem raschen Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer lässt sich erreichen, dass nicht nur das Anliegen der Entlastung der Verheirateten, sondern auch andere wichtige Anliegen wie etwa die einjährige Gegenwartsbemessung, die Neuregelung der Alimentenbesteuerung und der verfahrensrechtlichen Stellung der Ehegatten oder die Modernisierung des Unternehmenssteuerrechts innert nützlicher Frist verwirklicht werden können.

Schliesslich wäre die Einführung der vorgeschlagenen neuen Rabatte rückwirkend auf den 1. Januar 1987 für die Kantone, denen der Vollzug der direkten Bundessteuer obliegt, praktisch nur möglich, wenn der definitive Bundesbeschluss bis Mitte 1987 vorliegen würde. Soll nämlich der rechtzeitige Versand der Steuerrechnungen zu Beginn des Jahres 1988 nicht beeinträchtigt werden, so müssten die Kantone genügend Zeit haben, um ihre EDV-Programme anzupassen und zu erproben. Abgesehen davon dürfte der vorgeschlagene Rabatt für Verheiratete mit Kindern noch zusätzliche Probleme bereiten, weil die dafür erforderlichen Angaben in verschiedenen Kantonen bisher nicht benötigt wurden und deshalb nicht oder nicht in geeigneter Form erhoben werden. Auch sind die Veranlagungsprotokolle der Periode 1987/88 teilweise bereits gedruckt und an die Gemeinden versandt, so dass Änderungen selbst schon im jetzigen Zeitpunkt mit grossen Kosten und Umtrieben verbunden wären. Damit ist auch bei beförderlichster Behandlung des Anliegens der Motion durch Bundesrat und Parlament eine rechtzeitige Inkraftsetzung des erforderlichen Bundesbeschlusses kaum mehr möglich.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Präsident: Diese Motion ist vom Büro als Motion des Ständerates an eine Spezialkommission überwiesen worden. Das Geschäft wird deshalb abgesetzt.

86.153

Motion Wick

Abschaffung der Wust auf energiesparenden Investitionen Economies d'énergie. Suppression de l'ICHA sur les investissements

Wortlaut der Motion vom 15. Dezember 1986

Paradoxaerweise sind zurzeit energiesparende Investitionen (z. B. Isolierungen, Solaranlagen usw.) mit der Wust belastet, während Gas, Elektrizität und Brennstoffe von der Wust befreit sind. Dies beeinträchtigt die Förderung von energiesparenden Investitionen in der Schweiz.

Der Bundesrat wird ersucht, bei der gesetzlichen Regelung der Wust, Investitionen, die nachweislich der Einsparung von Energie dienen, von der Wust zu befreien.

Texte de la motion du 15 décembre 1986

Paradoxalement, les investissements permettant de faire des économies d'énergie (p. ex. travaux d'isolation, installa-

tions utilisant l'énergie solaire, etc.) sont actuellement grevés de l'ICHA, alors que le gaz, l'électricité et les combustibles ne le sont pas. Cela est contraire à l'encouragement d'investissements visant à économiser l'énergie en Suisse. Le Conseil fédéral est chargé d'élaborer une modification des dispositions relatives à l'ICHA de façon à ce que soient exonérés de cet impôt les investissements dont on peut prouver qu'ils servent à économiser l'énergie.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Euler, Grassi, Hari, Hess, Hunziker, Lanz, Müller-Aargau, Müller-Bachs, Müller-Scharnachtal, Oester, Risi-Schwyz, Salvioni, Savary-Fribourg, Schmidhalter, Segmüller, Seiler, Späti, Stamm Judith, Wyss (19)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Lenkung des Verhaltens der Wirtschaftssubjekte mittels Steuern und Abgaben ist Wirtschaftspolitik erster Güte. In einer Zeit, in der Reaktorunfälle, Waldsterben usw. zu einem Ueberdenken unserer Energiepolitik führen und Energiesparen einen grossen Stellenwert einnimmt, ist es doch widersinnig, dass der Staat mit seinen wirtschaftspolitischen Instrumenten nach wie vor falsche Signale setzt. Investitionen im Energiebereich, die einen geringeren Energieverbrauch zur Folge haben, werden mit der Wust belegt (z. B. Isolationsmaterial zur Häuserisolierung, Solaranlagen usw.). Der Energieverbraucher aber ist nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer von der Wust ausgenommen. Diese Tatsache widerspricht dem Verursacherprinzip des Umweltschutzgesetzes. Es wäre dringend notwendig, dass in diesem Bereich die Weichenstellung in Richtung Energiesparmassnahmen geändert wird. Die für energiesparende Investitionen eingesetzten Materialien sollten von der Wust befreit werden, die Energieträger jedoch, wie vom Bundesrat vorgesehen, der Wust unterstellt werden.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 2. März 1987

Rapport écrit du Conseil fédéral du 2 mars 1987

1. Nach den Bestimmungen des Warenumsatzsteuerrechts können selbst die als Grossisten steuerpflichtigen Unternehmen Anlage- oder Investitionsgüter und Betriebsmittel nur mit der Warenumsatzsteuer belastet einführen oder beziehen. Zum Kreis solcherart belasteter Güter und Waren zählen Investitionen jeglicher Art, somit auch solche, die der Einsparung von Energie dienen. Schon in den 70er Jahren wurden Bestrebungen unternommen, um den der geltenden Grossisten-Warenumsatzsteuer anhaftenden Mangel der Investitionsbesteuerung zu beseitigen. Dieses Vorhaben, das im Rahmen der Umgestaltung der Grossisten-Warenumsatzsteuer in eine Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug (sog. Mehrwertsteuer) zu verwirklichen gesucht wurde, scheiterte indessen sowohl in der Volksabstimmung vom 12. Juni 1977 als auch im Urnengang vom 20. Mai 1979.

Mit einer am 16. März 1981 vom Nationalrat und am 3. Juni 1981 vom Ständerat überwiesenen Motion wurde der Bundesrat beauftragt, den eidgenössischen Räten eine Revision der Umsatzbesteuerung vorzulegen, womit die strukturellen Unebenheiten des geltenden Rechts bereinigt und die nachteiligen Folgen für den Wettbewerb der schweizerischen Wirtschaft gemildert werden sollten. Die gestützt auf diese Motion vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingesetzte Studienkommission erstattete am 19. Januar 1983 dem auftraggebenden Departement ihren Bericht zur Revision der Umsatzbesteuerung. Entsprechend dem in der vorhin erwähnten Motion zum Ausdruck gebrachten Anliegen bildete die Beseitigung der auch als *taxe occulte* bezeichneten Folge der Besteuerung von Investitionen und Betriebsmitteln vordringliches Revisionsziel und Kernstück der von der Studienkommission vorgeschlagenen Massnahmen. Aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens, das zum Schlussbericht der Studienkommission für die Revision der Umsatzbesteuerung vom 19. Januar 1983

durchgeführt worden war, musste der Bundesrat jedoch zum Schluss gelangen, dass die von der Studienkommission vorgeschlagenen Revisionsmassnahmen insgesamt keine Gewähr dafür bieten könnten, den Ausgleich der durch die Eliminierung der *taxe occulte* bewirkten Steuerausfälle sicherzustellen. Dies bewog den Bundesrat in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1984, das Geschäft an das Eidgenössische Finanzdepartement mit dem Auftrag zurückzuweisen, weitere Modelle für eine Reform der Warenumsatzsteuer zu prüfen.

Verschiedene Motionen der eidgenössischen Räte verlangen, dass die Ausschaltung der *taxe occulte* wesentliches Ziel der Bestrebungen für eine Reform der schweizerischen Umsatzbesteuerung zu sein habe. Wird dieses Ziel erreicht, so lässt sich damit – jedenfalls in einem bestimmten Umfange – auch die Massnahme verwirklichen, welche in der vorliegenden Motion angeregt wird. Allerdings kann im Rahmen einer modernen Umsatzbesteuerung eine steuerliche Freistellung von Investitionen und Betriebsmitteln nur so weit in Betracht kommen, als solche Güter von steuerpflichtigen Unternehmen für die Ausführung von der Steuer unterliegenden Umsätzen verwendet werden. Eine weiter reichende Steuerbefreiung von Investitionen, also insbesondere von Anlagegütern, die an nicht der Steuerpflicht unterstellte Unternehmen oder an Private geliefert werden, stände mit einer systemgerechten Ausgestaltung der Umsatzsteuer nicht in Einklang. Eine auf die steuerpflichtigen Unternehmen beschränkte Steuerentlastung der Produktionsmittel (Investitionen und Betriebsmittel) entspricht daher auch den ausländischen Umsatzsteuerordnungen, welche das Mehrwertsteuersystem kennen. Die Studienkommission für die Revision der Umsatzbesteuerung hat in ihrem Schlussbericht vom 19. Januar 1983 ebenfalls eine solche Lösung vorgeschlagen; und an einer Steuerbefreiung der Investitionen und Betriebsmittel im erwähnten Umfange wird deshalb auch bei der Ausarbeitung weiterer Modelle für die Reform der Warenumsatzsteuer festzuhalten sein.

2. Die Warenkategorien Gas, Elektrizität und Brennstoffe bilden Bestandteil der in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b des Warenumsatzsteuerbeschlusses enthaltenen Liste der generell steuerbefreiten Waren. Auf dieser Freiliste figurieren vornehmlich Güter, die für den täglichen Bedarf unerlässlich sind; deren Befreiung von der Steuer beruht daher vorab auf sozialpolitischen Erwägungen. Gewiss ist einzuräumen, dass sich das Problem der steuerlichen Vorzugsbehandlung dieser Energieträger in der heutigen Zeit, in der es noch viel mehr als früher gilt, mit der Energie sparsam umzugehen, etwas anders stellt. Der Bundesrat hat bereits im Jahre 1980 dem Parlament vorgeschlagen, die von der Steuer befreiten Umsätze der erwähnten Energieträger von der Freiliste zu streichen. Dieses Vorhaben scheiterte jedoch, weil beide Räte beschlossen, auf jene Vorlage des Bundesrates nicht einzutreten. Gescheitert ist aber auch die Heizölzollvorlage.

Im Rahmen der Ausarbeitung eines neuen Energieartikels in der Bundesverfassung (Art. 24octies) steht zur Diskussion, ob der Bund die Kompetenz erhalten soll, eine Energieabgabe zu erheben.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsident: Der gleiche Text ist als Motion Schmid am 11. März vom Ständerat überwiesen worden. Dieses Geschäft wird vom Büro an eine Spezialkommission überwiesen. Die Motion Wick wird gleichzeitig mit diesem Geschäft des Ständerates behandelt. Damit ist das Geschäft abgesetzt.

Motion Wick Abschaffung der Wust auf energiesparenden Investitionen

Motion Wick Economies d'énergie. Suppression de l'ICHA sur les investissements

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.153
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	438-439
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 215

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.